

Änderung der Verordnung über die Einreihung der Lehrpersonen in die Lohnbänder

(Vom

Der Regierungsrat,

(Erlassen vom Regierungsrat am

I.

GS II C/4/3, Verordnung über die Einreihung der Lehrpersonen in die Lohnbänder (Lehrpersoneneinreihungsverordnung, LPEV) vom 5. Juni 2018 (Stand 1. Juli 2018), wird wie folgt geändert:

Art. 13 Abs. 1 (*geändert*)

Monofachlehrpersonen (Sachüberschrift geändert)

¹ Lehrpersonen mit einer Lehrbefähigung für weniger als drei Fächer werden der Funktion ihrer Schulstufe zugeordnet.

Art. 14 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Die Schulleitung und die Prorektorate werden nicht als Lehrpersonen, sondern als Führungsfunktion in die Lohnbänder der Staatsangestellten eingereiht.

II.

Keine anderen Erlasse geändert.

III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

IV.

Diese Änderungen treten am 1. August 2026 in Kraft.